

Sollten mehr als zwei Kandidaten die meisten Stimmen gleichmäßig erhalten haben, so bestimmt das Loos diejenigen beiden unter ihnen, welche in die engere Wahl übergehen sollen. Auch bei dieser Wahl entscheidet absolute Mehrheit, so daß bei Stimmengleichheit die Wahl wiederholt werden muß.

Art. 96.

Die Wahl in den Gemeindevorstand kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, worüber zunächst der Gemeinderath und dann die Regierung endgültig entscheidet.

Art. 97.

Werden dem Gemeindevorstande Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher beigegeben, so sind diese ebenfalls durch sämmtliche Stimmberechtigte zu wählen, jedoch in der Weise, daß, wenn mehrere für verschiedene Bezirke angestellt werden, jeder Bezirk einen Vorsteher für sich wählt, ohne auf Bürger des Bezirkes selbst beschränkt zu sein. Derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher in der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat (relative Stimmmehrheit). Die Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher werden auf drei Jahre gewählt. — Die Leitung dieser Wahl hat der Gemeindevorstand. Die Wählbarkeit und Verpflichtung zur Annahme der Wahl richtet sich nach den Vorschriften in den Art. 71 und 84.

Art. 98.

Den Rechnungsführer wählt der Gemeinderath nach absoluter Stimmmehrheit. Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, Vorschläge zur Besetzung dieser Stellen zu machen.

Die Wahl erfolgt auf mindestens drei Jahre. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist gestattet. Bei der Wahl des Rechnungsführers muß auf hinreichende Sicherheit gesehen werden.

Art. 99.

Das Diener-Personal stellt der Gemeindevorstand nach vorherigem Vorehmen mit dem Gemeinderathe auf Kündigung an. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen, kann jedoch nur mit Zustimmung des Gemeinderathes erfolgen.

Art. 100.

Der Rechnungsführer, sowie der Schriftführer, wenn dessen Stelle nicht zugleich vom zweiten Stadtrathe versehen wird — Art 69 unter 2 — und das Diener-Personal, müssen nicht nothwendig Gemeindeangehörige sein.

Art. 101.

In allen Fällen, auch wenn Beschwerden gegen die Wahl nicht angebracht sind, müssen die Wahlakten der Regierung zur Einsicht zugesendet werden. Findet diese wesentliche Abweichungen von den gesetzlichen Erfordernissen, so kann sie unter Angabe von Gründen eine neue Wahl vorschreiben. Gegen einen solchen Beschluß kann innerhalb zehn Tagen Verufung an das Staatsministerium eingewendet werden.

Art. 102.

Der Gemeindevorstand wird vor seinem Amtsantritte in einer öffentlichen Sitzung des